gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Überarbeitet am 01.08.2019 Version 5.0 Druckdatum 21.08.2018

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : ID-4 Fix

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

: Zement / Mörtel Produktverwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name des Herstellerunter-Sika Schweiz AG nehmens Tüffenwies 16

8048 Zürich

Telefon +41 58 436 40 40

Telefax

EHS@ch.sika.com E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

1.4 Notrufnummer

Tox Info Suisse CH-8028 Zürich

+41 44 251 51 51 / Speed calling: 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Produktart : Gemisch

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen. Schwere Augenschädigung, Kategorie 1

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Atmungssys-

tem

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H335: Kann die Atemwege reizen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme



Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise H315 Verursacht Hautreizungen.

> H318 Verursacht schwere Augenschäden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Überarbeitet am 01.08.2019 Version 5.0 Druckdatum 21.08.2018

H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise : P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung

oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelan-

gen.

Prävention:

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räu-

men verwenden.

P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Ge-

sichtsschutz tragen.

Reaktion:

P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN

AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Wei-

ter spülen. Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anru-

fen.

Entsorgung:

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtli-

chen Vorschriften entsorgen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

• 266-043-4 Zement (chromatreduziert)

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung CAS-Nr.	Einstufung (VERORDNUNG (EG)	Konzentration [%]
EG-Nr.	Nr. 1272/2008)	[,0]
Registrierungsnummer		
Zement (chromatreduziert)	Skin Irrit.2; H315	>= 20 - < 25
65997-15-1	Eye Dam.1; H318	
266-043-4	STOT SE3; H335	
Hexacalciumhexaoxotris[sulfato(2-)]dialuminat(12-)	Skin Irrit.2; H315	>= 5 - < 10
12004-14-7	Eye Dam.1; H318	
234-448-5	STOT SE3; H335	
Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :		
Quarz (SiO2)		>= 60 - < 80
14808-60-7		
238-878-4		

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Überarbeitet am 01.08.2019 Version 5.0 Druckdatum 21.08.2018

Calciumsulfat	>= 1 - < 2,5
7778-18-9	
231-900-3	
01-2119444918-26-XXXX	

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Arzt konsultieren.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzei-

gen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Kleine Spritzer in die Augen können irreversible Gewebeschä-

den und Blindheit verursachen.

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser

ausspülen und Arzt konsultieren.

Während des Transportes zum Krankenhaus Augen weiter

ausspülen.

Kontaktlinsen entfernen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.

Mund mit Wasser ausspülen.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflö-

ßen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Husten

Atemstörung

Übermäßiger Tränenfluss

Hautrötung Dermatitis

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesund-

heitlichen Auswirkungen und Symptomen.

Risiken : reizende Wirkungen

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenschäden.

Kann die Atemwege reizen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Überarbeitet am 01.08.2019 Version 5.0 Druckdatum 21.08.2018

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Im Brandfall, zum Löschen Wasser/Sprühwasser/Wasser-

strahl/Kohlendioxid/Sand/Schaum/alkoholbeständigen

Schaum/Löschpulver verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

: Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

: Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

sichtsmaßnahmen

: Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Das Einatmen von Staub vermeiden.

Ungeschützten Personen den Zugang verwehren.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Das Eindringen des Materials in die Kanalisation oder in Was-

serläufe möglichst verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Staubfrei aufnehmen und staubfrei ablagern.

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter ge-

ben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Überarbeitet am 01.08.2019 Version 5.0 Druckdatum 21.08.2018

Hinweise zum sicheren Um-

gang

: Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8). Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Die allg. Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

: Staubbildung vermeiden. Bei Staubbildung für geeignete Ent-

lüftung sorgen.

Hygienemaßnahmen : Die beim Umg

: Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Ar-

beitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Aufbewahren gemäß den lokalen Vor-

schriften.

Sonstige Angaben : Trocken aufbewahren. Keine Zersetzung bei bestimmungsge-

mäßer Lagerung und Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Vor Gebrauch aktuelles Produktdatenblatt beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Wert	Zu überwa- chende Parame- ter *	Grundlage *
Quarz (SiO2)	14808-60-7	MAK-Wert	0,15 mg/m3	CH SUVA
Zement (chromatreduziert)	65997-15-1	MAK-Wert	5 mg/m3	CH SUVA
Calciumsulfat	7778-18-9	MAK-Wert	3 mg/m3	CH SUVA

^{*}Die obengenannten Werte entsprechen der aktuellen Gesetzgebung des Freigabedatums des Datenblattes.

allgemeiner Staubgrenzwert

Art der Exposition	Werttyp	Zu überwachende Pa-	Grundlage
		rameter	
alveolengängiger Staub	MAK-Wert	3 mg/m3	CH SUVA
einatembarer Staub	MAK-Wert	10 mg/m3	CH SUVA

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Überarbeitet am 01.08.2019 Version 5.0 Druckdatum 21.08.2018

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Augenspülflasche mit reinem Wasser

Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen chemika-

lienbeständige Handschuhe (EN 374) getragen werden. Her-

stellerangaben sind zu beachten.

Empfohlen: Handschuhe aus Nitrilkautschuk / Butylkautschuk. Kontaminierte Handschuhe sofort wechseln und entsorgen.

Haut- und Körperschutz : Staubdichte Schutzkleidung

Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe nach EN ISO 20345, langärmlige Arbeitskleidung, lange Hose). Bei Mischund Rührarbeiten wird zusätzlich eine Gummischürze und

Schutzstiefel (EN 14605) empfohlen.

Atemschutz : Die Auswahl von Atemschutzmasken (EN 14387) muss sich

nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsplatzgrenzwerten (Abschnitt 8.1) der jeweiligen Atemschutz-

maske richten. Partikelfilter P

P1: Inerter Stoff; P2, P3: gefährliche Stoffe

Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Ab-

saugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

(EN 689 - Methoden zur Ermittlung inhalativer Expositionen)

Dies gilt vor allem am Misch- bzw. Rührplatz.

Falls dies nicht ausreichend ist, um die Konzentration unter dem Arbeitsplatzgrenzwert zu halten, ist für Atemschutz zu

sorgen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Das Eindringen des Materials in die Kanalisation oder in Was-

serläufe möglichst verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : Pulver

Farbe : grau

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Überarbeitet am 01.08.2019 Version 5.0 Druckdatum 21.08.2018

Geruch : geruchlos

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

Flammpunkt : Nicht anwendbar

Zündtemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze

(Vol-%)

Keine Daten verfügbar

Obere Explosionsgrenze

(Vol-%)

Keine Daten verfügbar

Entzündlichkeit : Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : > 11

bei 500,00 g/l

Schmelzpunkt/Schmelzbe-

reich / Gefrierpunkt

: Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich

: Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : Nicht anwendbar

Dichte : Keine Daten verfügbar

Schüttdichte : ca.1.400 kg/m3

Wasserlöslichkeit : unlöslich

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Keine Daten verfügbar

Viskosität, dynamisch

: Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Verdampfungsgeschwindig-

keit

Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Überarbeitet am 01.08.2019

Version 5.0

Druckdatum 21.08.2018

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingun-

: Keine Daten verfügbar

gen

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Calciumsulfat:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt: Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen. Sensibilisierung durch Einatmen: Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Überarbeitet am 01.08.2019

Version 5.0

Druckdatum 21.08.2018

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

weise

: Für dieses Produkt sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder

minimiert werden.

Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände

enthalten.

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt

werden.

Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsor-

gen.

Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie

den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Überarbeitet am 01.08.2019 Version 5.0 Druckdatum 21.08.2018

Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewäs-

sern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

Abfallcode Schweiz

VeVA/LVA

: 16 03 03: [S] Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe ent-

halten

Verunreinigte Verpackungen : 15 01 10 [S] Verpackungen, die Rückstände gefährlicher

Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt

sind

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Daten verfügbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verbot/Beschränkung

Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe : Nicht anwendbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Überarbeitet am 01.08.2019 Version 5.0 Druckdatum 21.08.2018

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

: Keine der Komponenten ist gelistet

(=> 0.1 %).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

XVII)

: Nicht anwendbar

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berück-

sichtigt werden:

Zement (chromatreduziert) (47)

REACH Information: Die in unseren Produkten enthaltenen Stoffe sind

- von unseren Lieferanten registriert und/oder

- von uns registriert und/oder

von der REACH Verordnung ausgenommen und/oder
unterliegen der REACH Verordnung, aber sind von der Re-

gistrierpflicht ausgenommen.

•

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend

AwSV

VOC-CH (VOCV) : ohne VOC-Abgabe

Sonstige Vorschriften : Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit

diesemProdukt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten

18. Altersjahr.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diese Mischung wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Volltext anderer Abkürzungen

Eye Dam. Schwere Augenschädigung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Überarbeitet am 01.08.2019 Version 5.0 Druckdatum 21.08.2018

Skin Irrit. Reizwirkung auf die Haut

STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises

Dangereuses par Route

CAS Chemical Abstracts Service DNEL Derived no-effect level

EC50 Half maximal effective concentration

GHS Globally Harmonized System

IATA International Air Transport Association

IMDG International Maritime Code for Dangerous Goods

LD50 Median lethal dosis (the amount of a material, given all at once, which

causes the death of 50% (one half) of a group of test animals)

LC50 Median lethal concentration (concentrations of the chemical in air that

kills 50% of the test animals during the observation period)

MARPOL International Convention for the Prevention of Pollution from Ships.

1973 as modified by the Protocol of 1978

OEL Occupational Exposure Limit

PBT Persistent, bioaccumulative and toxic PNEC Predicted no effect concentration

REACH Regulation (EC) No 1907/2006 of the European Parliament and of the

Council of 18 December 2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (REACH), establishing a Eu-

ropean Chemicals Agency

SVHC Substances of Very High Concern

vPvB Very persistent and very bioaccumulative

Einstufung des Gemisches:

Einstufungsverfahren:

Skin Irrit. 2	H315	Rechenmethode
Eye Dam. 1	H318	Rechenmethode
STOT SE 3	H335	Rechenmethode

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben entsprechen unserem Wissensstand zur Zeit der Publikation. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Bezüglich Gewährleistung gelten ausschließlich die entsprechenden Produktdatenblätter und die allgemeinen Verkaufsbedingungen. Vor Verwendung und Verarbeitung Produktdatenblätter beachten.